



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.06.2018

Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2018

UNGÜLTIGKEISERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis der Stadt Herzogenrath Nr. 116 ausgestellt auf den Namen Daniel Schröder, geboren am 28.02.1993, ist gestohlen worden und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Amt 10 der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 221, 52134 Herzogenrath zuzuleiten.

Herzogenrath, 22.06.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2018

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1988

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2018 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2018 zu entfernen.
Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 18.06.2018

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.:
Christa Reuss

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2018

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1998 bis zum 31.12.1998

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2018 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum
31.12.2018 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 18.06.2018

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.:
Christa Reuss

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2018

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan I/56 "Bicherouxstraße" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans I/56 „Bicherouxstraße“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Herzogenrath, innerhalb des früheren Vetrotex-Geländes östlich der Bicherouxstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll zur wirtschaftlichen Revitalisierung, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Vermeidung städtebaulicher Missstände eine Neustrukturierung des ehemaligen Vetrotex-Geländes erfolgen. Ziel der Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

In seiner Sitzung am 28.06.2018 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Montag, dem 09.07.2018, um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal (Ratsaal) des Rathauses, 1. Etage, Rathausplatz 1 in 52134 Herzogenrath statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 29.06.2018 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe nach dieser Bürgerversammlung bis einschließlich 16.07.2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 einzusehen.

In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, 28.06.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

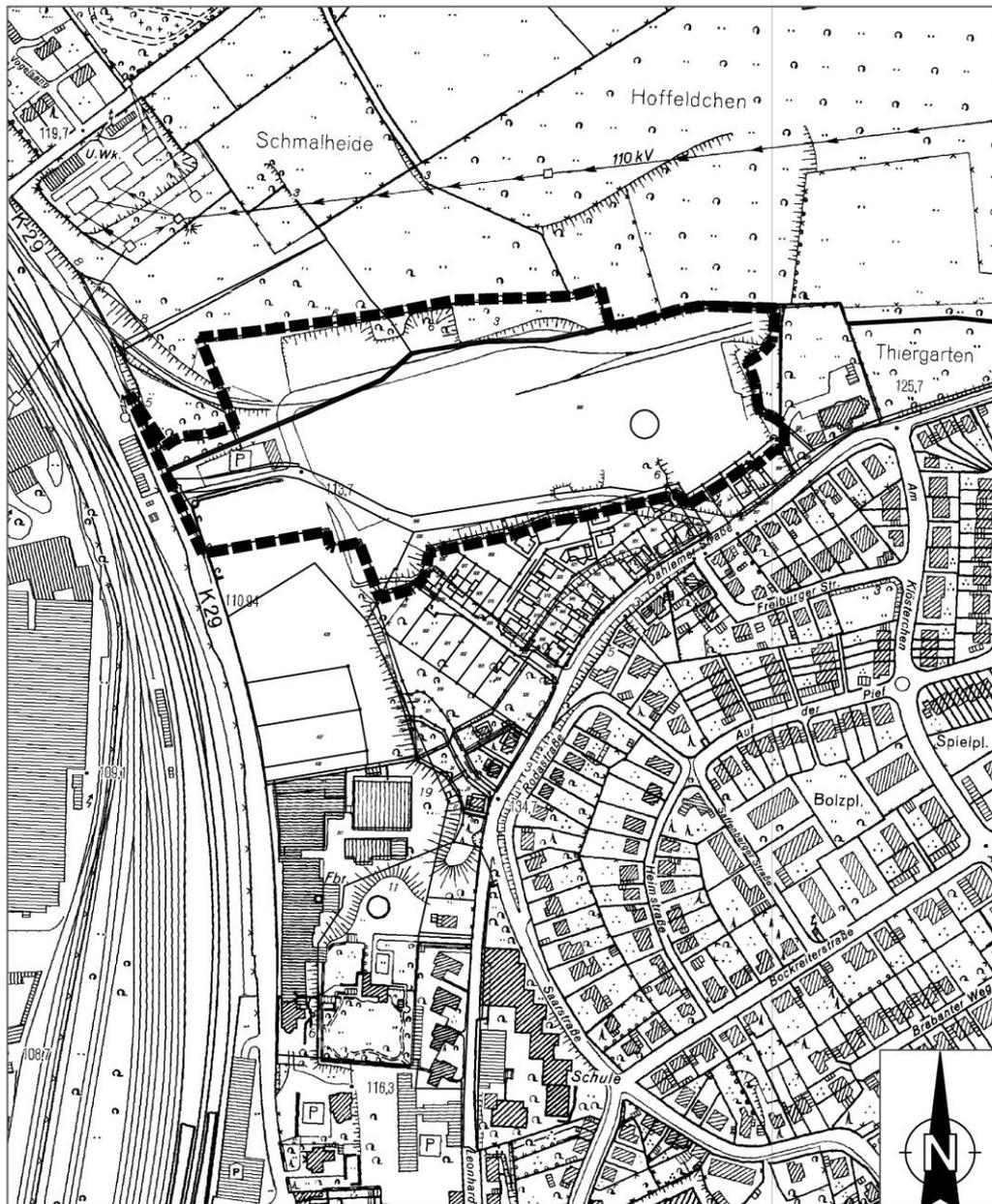
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/56
"Bicherouxstraße"

Räumlicher Geltungsbereich
Auszug aus der Deutschen Grundkarte



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2018**Bekanntmachung**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 26.06.2018 eine Vorschlagsliste zur Besetzung der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aus der Stadt einstimmig verabschiedet. Diese Vorschlagsliste ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich auszulegen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die aufgrund folgender Ausschlussgründe (a) nicht aufgenommen werden dürfen oder (b) nicht aufgenommen werden sollten (vgl. §§ 32-34 GVG):

(a) Ausschlussgründe

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(b) Folgender Personenkreis sollte u.a. nicht auf der Vorschlagsliste zum Schöffenamtsamt erscheinen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25.Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das 70.Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensfall geraten sind
- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- BeamtInnen, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können
- RichterInnen, BeamtInnen der Staatsanwaltschaft, NotareInnen und RechtsanwältInnen
- gerichtliche VollstreckungsbeamtInnen, PolizeivollzugsbeamtInnen, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und GerichtshelferInnen
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom **09.07. – 13.7.2018** in den Räumen des Jugendamtes, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer A1, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath